

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 105/2022 vom 19. September 2022

Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 - Zustimmung des Bundesrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat am 16. September 2022 über das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 beraten und dem Gesetz zugestimmt. Über den Gesetzentwurf haben wir Sie zuletzt mit Allgemeinen Rundschreiben Nr. 102 vom 12. September 2022 informiert.

I. Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz sieht u. a. Anschlussregelungen zu den bis 23. September 2022 befristeten bisherigen Rechtsgrundlagen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bis zum 7. April 2023 vor. Dazu zählen bundesweit geltende Maßnahmen, wie z. B. die Maskenpflicht in Fernverkehrszügen sowie Test- und Maskenpflichten in Krankenhäusern. Zusätzlich sind in § 28b IfSG Ermächtigungsgrundlagen für weitere Maßnahmen vorgesehen, die von den Ländern angeordnet werden können, wenn dies zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur erforderlich ist, z. B. Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Innenräumen oder im öffentlichen Personennahverkehr.

Die Regelungen zu Schutzmaßnahmen nach § 28b IfSG sollen bereits am 24. September 2022 in Kraft treten.

Die Regelungen für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite treten am 1. Oktober 2022 und das Gesetz im Übrigen am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

1. Infektionsschutzregeln - Gestaltungsoptionen

Bund bzw. die Länder sollen vom 01.10.2022 bis 07.04.2023 u.a. folgende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem SARS-2-Virus (COVID 19) treffen können:

a. Bundesweite Schutzmaßnahmen

- FFP2-Maskenpflicht für Personen über 14 Jahre im öffentlichen Personenfernverkehr; keine Maskenpflicht mehr im Luftverkehr.
- FFP2-Masken- und Testnachweispflicht für den Zutritt u. a. zu Krankenhäusern sowie zu voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen. Für Beschäftigte gilt, dass ein Coronatest mindestens dreimal pro Kalenderwoche vorzulegen ist.
- FFP-2-Maskenpflicht für Patienten und Besucher u. a. in Arzt- und Zahnarztpraxen.

b. Optionale, weitergehende Schutzmaßnahmen der Länder

Die Länder können verschärfende Regelungen erlassen, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur zu gewährleisten, wie z. B.:

- Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr.
- Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten.
- Verpflichtung zur Testung in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Schulen und Kindertageseinrichtungen.
- Maskenpflicht u. a. in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Beschäftigte und für Schülerinnen und Schüler ab dem fünften Schuljahr, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Präsenz-Unterrichtsbetriebs erforderlich ist.

Stellt ein Landesparlament für das gesamte Bundesland oder eine konkrete Region anhand bestimmter, gesetzlich geregelter Indikatoren eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastrukturen fest, können dort noch weitergehende verschärfende Maßnahmen angeordnet werden.

2. Arbeits- und sozialrechtliche Regelungen

Folgende weitere wichtige Regelungen enthält das Gesetz für Arbeitgeber:

a. Regelungen zur Durchführung von Betriebsversammlungen, Einigungsstellen u. a.

Die Durchführung von Betriebs-, Teil- und Abteilungsversammlungen sowie Betriebsräteversammlungen und Jugend- und Auszubildendenversammlungen mittels audiovisueller Einrichtungen ist wieder zulässig. Das gleiche gilt für Einigungsstellen. Dabei kann sowohl eine Zuschaltung einzelner teilnahmeberechtigter Personen als auch die Durchführung ausschließlich per Video- und Telefonkonferenz erfolgen.

Die Neuregelung des § 129 BetrVG soll am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Sie ist zunächst bis 07.04.2023 befristet.

b. Kollisionsregelung bei Zusammentreffen von Quarantäne und Urlaub

Die bislang nicht geklärte Frage, ob sich Quarantäne und Urlaub ausschließen, wird gesetzlich dahingehend geregelt, dass Quarantänezeiten **nicht** auf den Erholungsurlaub angerechnet werden (§ 59 Abs. 1 IfSG n. F.). Muss sich der Beschäftigte während eines bereits genehmigten Urlaubszeitraums absondern (in Quarantäne begeben), so sind ihm die Urlaubstage, die in die Absonderungszeit fallen, wieder gutzuschreiben.

Der Gesetzgeber greift mit dieser Regelung einer Entscheidung des EuGH zur Frage der Zulässigkeit der analogen Anwendung des § 9 BUrlG auf die Kollisionsfälle von Urlaub und Quarantäne vor. Die gesetzliche Regelung soll am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

c. Verlängerung der Kinderkrankengeldregelung in § 45 Abs. 2a SGB V bis 07.04.2023

Die bisherige Kinderkrankengeldregelung wird bis zum 07.04.2023 verlängert.

Danach ergibt sich beim Kinderkrankengeld zumindest bis 07.04.2023 folgende Situation:

- Für Betreuungsfälle ab dem 23.09.2022 können bis 31.12.2022 noch die erhöhten Ansprüche auf Kinderkrankengeld aus 2022 ausgeschöpft werden.
- Für Betreuungsfälle ab dem 01.01.2023 bis 07.04.2023 besteht der Anspruch auf Kinderkrankengeld für gesetzlich versicherte Berufstätige für das Kalenderjahr 2023 längstens 30 Arbeitstage pro Kind. Für alleinerziehende gesetzlich versicherte Berufstätige beträgt der Anspruch auch 2023 längstens 60 Arbeitstage pro Kind. Die maximale Bezugsdauer beträgt 65 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden 130 Arbeitstage auch 2023.
- Weiterhin gilt der Anspruch auch für die Fälle, in denen das Kind nicht krank ist, sondern eine Betreuung zu Hause erforderlich ist, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder die Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird oder die Präsenzpflcht in der Schule ausgesetzt bzw. der Zugang zum Betreuungsangebot ausgesetzt ist.

d. Verlängerung der Sonderregelungen im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz bis 30.04.2023

Die Sonderregelungen im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz werden bis 30.04.2023 verlängert.

II. Bewertung des Gesetzes durch die BDA

Mit dem verabschiedeten Gesetz verpasst die Politik die Chance, zu einer verantwortungsbewussten Normalität zurückzukehren. Soweit die Länder von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen und weitergehende Maßnahmen ergreifen, muss dies - der jeweiligen Situation angemessen - mit Augenmaß erfolgen. Jede übermäßige Belastung von Arbeitgebern, Beschäftigten und Kunden muss ausgeschlossen bleiben.

Mit freundlichen Grüßen


Schürmann